

Anlage 7:

Einspeisevertrag Biogas für die
Verteilernetzebene

Anlage 7: Einspeisevertrag Biogas für die Verteilernetzebene

zwischen

Stadtwerke Ilmenau GmbH

Auf dem Mittelfeld 5

98693 Ilmenau

(Netzbetreiber)

und

(Transportkunde)

- einzeln oder zusammen „**Vertragspartner**“ genannt –

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand	1
§ 2 Hauptleistungspflichten	1
§ 3 Weitere Verträge	1
§ 4 Bilanzkreiszuordnung	2
§ 5 Messung	2
§ 6 Qualitätsanforderungen	3
§ 7 Allokation	3
§ 8 Pauschales Entgelt für vermiedene Netzkosten	3
§ 9 Unterbrechung des Netzzugangs	3
§ 10 Haftung	5
§ 11 Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit	6
§ 12 Anpassung des Vertragsverhältnisses	6
§ 13 Kündigung des Vertragsverhältnisses	7
§ 14 Textform	7
§ 15 Höhere Gewalt	8
§ 16 Informations- und Datenaustausch	8
§ 17 Vertraulichkeit	8
§ 18 Rechtsnachfolge	9
§ 19 Salvatorische Klausel	10
§ 20 Gerichtsstand	10
§ 21 Anlagenverzeichnis	10

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der Zugang des Transportkunden zum Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers zwecks Einspeisung von auf Erdgasqualität aufbereitetem Biogas auf der Verteilernetzebene.

§ 2 Hauptleistungspflichten

1. Der Netzbetreiber hält am Einspeisepunkt zu seinem Gasversorgungsnetz eine Einspeisekapazität für den Transport von auf Erdgasqualität aufbereitetem Biogas vor. Sofern keine festen frei zuordenbaren Kapazitäten angeboten werden können, ist der Netzbetreiber im Falle von Tenorziffer 1 lit. c ZuBio berechtigt, anstatt fest frei zuordenbarer Kapazitäten andere Kapazitätsprodukte anzubieten, die den Vorgaben der ZuBio entsprechen. Die technischen Spezifikationen sowie die zur Anwendung kommenden Kapazitätsprodukte sind in der Anlage 1 geregelt.
2. Der Einspeisevertrag berechtigt den Transportkunden zur Nutzung des Netzes vom Einspeisepunkt bis zum virtuellen Handelspunkt.
3. Das durch den Transportkunden an den Netzbetreiber am Einspeisepunkt zum Gasversorgungsnetz übergebene Biogas muss den Qualitätsanforderungen nach Tenorziffer 2 ZuBio und den technischen Spezifikationen der Anlage 1 entsprechen.
4. Der Netzbetreiber ist für die messtechnische Erfassung der ihm übergebenden Biogasmenge verantwortlich, die, ohne Berücksichtigung etwaiger eigener Konditionierungsmaßnahmen, der Bilanzierung und Entgeltbildung nach § 20a Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) zugrunde zu legen ist.
5. Der Transportkunde benennt einen Bilanzkreisverantwortlichen und einen gültigen Bilanzkreis, dem der Einspeisepunkt eindeutig zugeordnet wird.

§ 3 Weitere Verträge

1. Dieser Vertrag regelt nicht das Verhältnis zwischen dem Anschlussnehmer und dem Transportkunden und auch nicht das Verhältnis zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber. Die Vertragspartner haften gegenseitig nicht für mögliche Pflichtverletzungen aus diesen Verhältnissen.
2. Die Vertragspartner werden bei Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten, die für den Netzzugang und die Einspeisung von aufbereitetem Biogas erforderlich sind, die Regelungsinhalte dieses Vertrages berücksichtigen.
3. Voraussetzung für die Einspeisung ist das Vorliegen eines Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber, der wiederum das Bestehen eines

Netzanschlusses und dessen Nutzung zur Einspeisung von aufbereitetem Biogas in das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers voraussetzt.

4. Alle bilanzierungsrelevanten Prozesse werden auf Grundlage eines Bilanzkreisvertrages abgewickelt.

§ 4 Bilanzkreiszuordnung

1. Der Transportkunde ist verpflichtet, die am Einspeisepunkt zum Gasversorgungsnetz eingespeisten Biogasmengen zu jedem Zeitpunkt des Netzzugangs eindeutig einem gültigen Bilanzkreis zuzuordnen.
2. Der Transportkunde benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und teilt dem Netzbetreiber die Bilanzkreisnummer oder die Sub-Bilanzkontonummer mit, der der Einspeisepunkte zugeordnet wird. Der Transportkunde sichert zu, dass er vom Bilanzkreisverantwortlichen bevollmächtigt ist, in dessen Namen den Einspeisepunkt einem Bilanzkreis oder Sub-Bilanzkonto zuzuordnen. Der Netzbetreiber behält sich aber vor, bei vorliegenden Zweifeln die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen oder keine rechtzeitige Mitteilung über die Beendigung bzw. Kündigung des Bilanzkreisvertrages vorliegt.
3. Änderungen von bilanzierungsrelevanten Angaben sind vom Transportkunden mit einer Frist von einem Monat vor Wirksamwerden der Änderung mitzuteilen.

§ 5 Messung

1. Die Messung erfolgt durch den Messstellenbetreiber.
2. Die vom Transportkunden in das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers eingespeiste Biogasmenge wird in „kWh“ als Produkt aus Normenvolumen und Abrechnungsbrennwert auf Basis des für die Einspeisestelle ermittelten abrechnungsrelevanten Brennwertes ausgewiesen.
3. Der Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber ist berechtigt, für die vom Transportkunden übergebenen Biogasmengen Ersatzwerte zu bilden, soweit ihm keine Messwerte vorliegen. Die Ersatzwertbildung erfolgt nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 685.
4. Die Vorgaben des § 71 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) zur Nachprüfung von Messeinrichtungen und zum Vorgehen bei Messfehlern gelten entsprechend.
5. Weitere Einzelheiten der Messung werden in Anlage 2 geregelt.

§ 6 Qualitätsanforderungen

1. Der Netzbetreiber ist für Odorierung und die Messung der Gasbeschaffenheit verantwortlich.
2. Die für den Einspeisepunkt in Anlage 1 beschriebenen technischen Anforderungen sind einzuhalten.

§ 7 Allokation

1. Der Netzbetreiber ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Einspeisepunkten eingespeisten Biogasmengen und ordnet diese auf Basis der Bilanzkreiszuordnung dem betroffenen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.
2. Die vom Netzbetreiber gegebenenfalls zur Konditionierung zugemischten Flüssiggas-Mengen zur Anpassung auf den notwendigen Brennwert im Netz des Netzbetreibers bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 8 Pauschales Entgelt für vermiedene Netzkosten

1. Der Netzbetreiber zahlt dem Transportkunden für das am Einspeisepunkt zum Gasversorgungsnetz übergebene Biogas ein pauschales Entgelt für vermiedene Netzkosten in der gemäß § 20a GasNEV gesetzlich festgelegten Höhe.
2. Die Abrechnung des Entgeltes für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV erfolgt monatlich endgültig auf Basis der Energiemengenermittlung nach § 5. Die vom Netzbetreiber gegebenenfalls zur Konditionierung zugemischten Flüssiggas-Mengen, zur Anpassung auf den notwendigen Brennwert bleiben dabei unberücksichtigt.
3. Das Entgelt wird vom Netzbetreiber bis zum 25. Tag des Folgemonats auf das vom Transportkunden in der Anlage 3 angegebene Konto überwiesen.

§ 9 Unterbrechung des Netzzugangs

1. Eine Unterbrechung der Netznutzung ist in den folgenden Fällen zulässig:
 - a) geplante/vorhersehbare Unterbrechungen
 - aa) zur Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten (Wartung, Inspektion, Instandsetzung)
 - bb) zur Vornahme von Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung der Anlagen
 - b) unvorhersehbare Unterbrechungen
 - aa) zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs

- bb) bei Störungen auf Grund höherer Gewalt
 - cc) auf Grund nicht planbarer Instandsetzungsmaßnahmen
 - dd) um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden
 - ee) um zu gewährleisten, dass die in der Abschaltmatrix (Anlage 4) beschriebenen technischen Grenzwerte nicht verletzt werden.
- c) vertraglich vereinbarte bzw. sonstige Unterbrechungen
- um zu gewährleisten, dass unmittelbar drohende erhebliche Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder unmittelbar drohende erheblich störende Rückflüsse auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
2. Der Netzbetreiber ist ferner nach Androhung und Ablauf einer angemessenen Frist zur Unterbrechung berechtigt, wenn
- a) der Netzbetreiber nach dem mit dem Anschlussnehmer/-nutzer abgeschlossenen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag berechtigt ist, die Anschlussnutzung nach Androhung und Ablauf einer angemessenen Frist zu unterbrechen, insbesondere in dem Fall, dass die Qualitätsanforderungen nicht eingehalten werden,
 - b) kein Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag vorliegt oder nachträglich wegfällt oder
 - c) keine Zuordnung zu einem gültigen Bilanzkreis erfolgt oder nachträglich wegfällt.
- Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Transportkunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass die Gründe nach Satz 1 behoben werden. Der Beginn der Unterbrechung nach dieser Ziffer wird vom Netzbetreiber 3 Werktage im Voraus angekündigt. Hat der Netzbetreiber den Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag gekündigt, hat er den Transportkunden unverzüglich darüber zu unterrichten.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung ohne vorherige Unterrichtung und ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Netzbetreiber nach dem mit dem Anschlussnehmer/-nutzer abgeschlossenen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag zur Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung ohne vorherige Unterrichtung und ohne vorherige Androhung befugt ist. Der Netzbetreiber wird dem Transportkunden in diesem Fall auf Nachfrage mitteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.
4. Im Falle einer Unterbrechung ruht der Netzzugang des Transportkunden. Der Transportkunde kann in diesen Fällen keine Entschädigung für die Unterbrechung vom Netzbetreiber beanspruchen.

5. Soweit der Netzbetreiber aufgrund einer zulässigen Unterbrechung nach Ziffer 1 bis 3 nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, ist der Netzbetreiber von diesen Pflichten befreit.
6. Die Regelungen der Ziffer 5 gelten entsprechend, soweit andere Netzbetreiber im Marktgebiet Maßnahmen nach Ziffer 1 a) oder 1 b) durchführen und der Netzbetreiber aufgrund dieser Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen.
7. Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

§ 10 Haftung

1. Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die dem Transportkunden durch die Unterbrechung der Gasversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, nach Maßgabe des § 118 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 18 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) – dieses gilt für Vertragsverhältnisse im Nieder-, Mittel- und Hochdrucknetz. Der Wortlaut des § 18 NDAV ist als Anlage 5 beigelegt.
2. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
3. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
 - c) Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.

4. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
 - a) Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - b) Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.
5. §§ 16, 16a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bleiben unberührt. Maßnahmen nach § 16a EnWG i. V. m. § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von geschützten Kunden gemäß § 53a EnWG ergriffen werden.
6. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
7. Die Ziffern 1 bis 6 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

§ 11 Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag tritt *mit Unterzeichnung in Textform / zum (Datum)* in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Mit Vertragsbeginn werden bisherige Regelungen zur Einspeisung einschließlich aller Nebenabreden, etwa im Fall eines Wechsels des Transportkunden, einvernehmlich zum Vertragsbeginn beendet.

§ 12 Anpassung des Vertragsverhältnisses

1. Die Vertragspartner sind berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat der Netzbetreiber den Anschlussnehmer/-nutzer unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.
2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, eine Anpassung der vereinbarten Einspeisekapazität zu fordern, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht,

dass die vereinbarte Einspeiseleistung dauerhaft nicht oder nicht in diesem Umfang benötigt wird. Verlangt werden kann in diesem Fall eine Anpassung der vorgehaltenen Einspeiseleistung auf den für die Einspeisung tatsächlich benötigten Umfang. Bei bereits in Betrieb genommenen Biogasanlagen wird widerlegbar vermutet, dass die tatsächlich benötigte Einspeiseleistung der innerhalb der letzten 12 Monate am Einspeisepunkt höchstens gemessenen Einspeiseleistung entspricht; die Vermutung gilt nicht, wenn die Einspeisung aus der Biogasanlage durch mehrere Transportkunden erfolgt. Das Verlangen ist zu begründen.

3. Der Transportkunde ist verpflichtet, das Anpassungsverlangen innerhalb von einem Monat anzunehmen, es sei denn, er weist bis dahin in geeigneter Form nach, dass Einspeisungen von Biogas bis zum Umfang der vereinbarten Einspeiseleistung in den nächsten 12 Monaten konkret zu erwarten sind und er die vereinbarte Einspeiseleistung deshalb benötigt. Verweigert der Transportkunde eine Anpassung der Einspeiseleistung und gelingt ihm ein entsprechender Nachweis nicht, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Einspeiseleistung einseitig auf das für die Einspeisung tatsächlich benötigte Maß anzupassen, soweit ihm das Festhalten an der vereinbarten Einspeiseleistung nicht zumutbar ist, insbesondere weil anderenfalls Einspeisungen Dritter nachweislich behindert werden und dies durch die Anpassung vollständig oder teilweise vermieden werden kann.
4. Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Kündigung des Vertragsverhältnisses

1. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Vertrag kann von dem Netzbetreiber jedoch nur gekündigt werden, soweit eine Pflicht zum Netzzugang auf der Grundlage des EnWG, der GasNZV oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Einspeisevertrages angeboten wird, der den Anforderungen des EnWG, der GasNZV und anderer Rechtsvorschriften entspricht.
2. Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
3. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) durch die Vertragspartner bleibt unberührt.

§ 14 Textform

Jegliche Änderungen und die Kündigung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 15 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
4. Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand i. S. d. Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als höhere Gewalt.

§ 16 Informations- und Datenaustausch

1. Die Vertragspartner erklären sich bereit, die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Informationen untereinander auszutauschen. Informationen über mögliche, auch nur kurzfristige Abweichungen in Bezug auf die in Anlage 1 genannten technischen Anforderungen sind unverzüglich auszutauschen.
2. Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Die Kontaktadressen sind in Anlage 3 aufgeführt. Änderungen innerhalb der Anlage 3 werden unverzüglich in Textform mitgeteilt.

§ 17 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben die Daten und Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat

dies zuvor in Textform genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.

2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offengelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offenlegende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
3. Im Fall der Beendigung dieses Vertrages endet die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit 2 Jahre danach.
4. § 6a EnWG und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland bleiben unberührt.

§ 18 Rechtsnachfolge

1. Die Übertragung dieses Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag von einem der Vertragspartner auf ein mit diesem i. S. v. § 15 Aktiengesetz (AktG) verbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig. Das Zustimmungserfordernis entfällt auch dann, wenn ein Dritter die Netzbetreiberaufgaben gemäß § 3 Nr. 5 oder 8 EnWG übernimmt.

§ 19 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

§ 21 Anlagenverzeichnis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1 – Einspeisedatenblatt/Technische Anforderungen

Anlage 2 – Messvereinbarung

Anlage 3 – Kontaktdaten

Anlage 4 – Abschaltmatrix

Anlage 5 – Wortlaut § 18 NDAV

Anlage 6 – Begriffsbestimmungen

.....,

.....,

.....

.....

Transportkunde

Netzbetreiber

Anlage 6: Begriffsbestimmungen

1. Anschlussnehmer
Anschlussnehmer ist derjenige, der den Anschluss der Biogasaufbereitungsanlage an das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers beansprucht.
2. Anschlussnutzer
Anschlussnutzer im Sinne dieses Vertrages ist derjenige, der den Netzanschluss zum Zwecke der Einspeisung des in der Biogasaufbereitungsanlage auf Erdgasqualität aufbereiteten Biogases nutzt, indem er das Biogas zum Transport bereitstellt.
3. Bilanzkreisnummer
Eindeutige Nummer, die von dem Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.
4. Biogas
Es gilt die Biogas-Begriffsdefinition des § 3 Nr. 10g EnWG.
5. Einspeisepunkt
Ein Punkt innerhalb des Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden von Grenzübergängen, inländischen Quellen und Produktionsanlagen, LNG-Anlagen, Biogasanlagen oder aus Speichern an einen Netzbetreiber in dessen Netz übergeben werden kann. Als Einspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Einspeisepunkte zu einer Zone.
6. Sub-Bilanzkonto
Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.
7. Transportkunde
Der Transportkunde i. S. d. § 3 Nr. 31f EnWG übernimmt das vom Anschlussnutzer bereit gestellte Biogas, um es auf der Grundlage des von ihm mit dem Netzbetreiber abgeschlossenen Einspeisevertrages vom Netzbetreiber transportieren zu lassen.
8. Werktage
Unter Werktagen sind für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.
9. ZuBio
Festlegung in Sachen Zugangsregelungen für Biogas – ZuBio (Az.: BK7-24-01-010) vom 12. September 2025 oder eine diese Festlegung ergänzende oder ersetzende Festlegung der Bundesnetzagentur.